

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.09.1996

Geschäftszahl

95/20/0141

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1775/78 E 3. Oktober 1978 VwSlg 9647 A/1978 RS 1

Stammrechtssatz

Nicht nur die Annahme, daß der Beschwerdeführer selbst von einer Waffe mißbräuchlich Gebrauch machen wird, sondern auch die Annahme, daß der Beschwerdeführer mißbräuchlich einer anderen Person Zugang zu der Waffe gewähren könnte, rechtfertigt die Erlassung eines Waffenverbotes gemäß § 12 Abs 1.